

# SATZUNG

des gemeinnützigen<sup>1</sup> Vereins



„Plietsch und Stark in der Region Rendsburg e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Plietsch und Stark in der Region Rendsburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rendsburg.
- (3) Der Verein entfaltet seine Aktivitäten insbesondere in der Eider- und Kanalregion Rendsburg, die durch die Städte Rendsburg und Büdelsdorf sowie die Gemeinde Borgstedt und die Gemeinden in den Ämtern Eiderkanal, Fockbek und Jevenstedt gebildet wird.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke (Bildung und Erziehung, Jugendhilfe)« der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung von Projekten und Angeboten, die der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, u.a. durch allgemeine, soziale, gesundheitliche, sportliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung.
  - b) Entwicklung von Konzepten und Durchführung von Studien zur Situationsanalyse und bedarfsgerechten Unterstützung in organisatorischer, personeller oder finanzieller Hinsicht.
  - c) Sofern erforderlich und zweckmäßig: Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
  - d) Förderung der Vernetzung und Forcierung von Kooperation der im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Institutionen und Initiativen in der Region (gem. §1 (3)).
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Spenden und Fördermittel eingeworben werden.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die juristischen Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter in der Mitgliederversammlung, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt des Mitgliedes
  - b) Ausschluss des Mitgliedes oder
  - c) Tod des Mitgliedes.
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Jahresende erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftwart und
  - c) dem Kassenwart.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Schriftwart.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) In den Vorstand kann jedes natürliche, volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Für nachgewiesenermaßen entstandene Kosten kann er eine Aufwandsentschädigung beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur tatsächlichen Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhält.
- (6) Neben der Geschäftsführung obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel (gem. § 2 Abs. 3 a)
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beträge mit einem Wert bis zu 500 Euro kann der Vorsitzende allein vertreten.
- (8) Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Dritte zu besonderen Vertretern des Vereins benennen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen.
- (11) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dieses beantragen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen tritt sie zusammen, wenn es für die Belange des Vereins erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung und ihre Änderung
  - g) Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - h) Änderung des Vereinszwecks mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - i) Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - j) Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer prüfen die Kasse einmal im Jahr und berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Email-Adresse und Telefonnummer, zugehörige Institution. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf einer Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Ortsverband Rendsburg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.<sup>2</sup>

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2016 geändert.<sup>3</sup>

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2021 geändert.

---

<sup>1</sup> Bestätigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Kiel-Nord mit Schreiben AZ 19/293/72154 vom 15.09.2015.

<sup>2</sup> Eintragung der am 08.09.2015 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossenen Satzung ist erfolgt durch das Amtsgericht Kiel unter der RegistrierungsNr. VR 6421 KI am 24.11.2015.

<sup>3</sup> Satzungsänderung vom Amtsgericht Kiel am 20.01.2017 genehmigt.